Eingebracht von: Marschall, Robert

Eingebracht am: 19.04.2021

An das

Präsidium des Nationalrates

An das

Bundeskanzleramt

Sektion V, Verfassungsdienst

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshof-gesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden. (95/ME)

GZ 2021-0.130.157

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesverfassungsgesetzes)

Art 147 Abs 5 B-VG (neu) – Abkühlphase für Mitglieder und Ersatzmitglieder des VfGH

Laut dem Ministerialentwurf ist vorgesehen, dass nun auch für Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofs eine Abkühlphase eingeführt werden soll, mit der verhindert werden soll, dass Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers, des europäischen Parlaments sowie Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei sofort nach der Beendigung ihrer Tätigkeit zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofs bestellt werden

Eine solche Regelung für eine Abkühlphase besteht derzeit für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofs, des Obersten Gerichtshofs (Art 92 Abs 2 B-VG), des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte (Art 134 Abs 6 B-VG). Die für diese Positionen geltende Frist beträgt fünf Jahre.

Nun soll für alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) eine

derartige Frist von drei Jahren eingeführt werden.

(Der Anlassfall: Ein bis 18.12.2017 amtierender Justizminister – zuletzt auch Vizekanzler – wurde mit 27.2.2018 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes (VfGH). Dieser VfGH-Richter wurde am 25.2.2021 von der Staatsanwaltschaft im Verfassungsgerichtshof abgeholt. Er habe das Amtsgeheimnis verletzt, so der Vorwurf der Staatsanwaltschaft. Für Dr. Wolfgang Brandstetter (ÖVP) gilt – bis zu seiner eventuellen Verurteilung - die Unschuldsvermutung.

Noch schneller ging es bei der Verfassungsgerichtshofspräsidentin Dr. Brigitte Bierlein (ÖVP-nahe). Sie wechselte unmittelbar – von einem Tag auf den anderen - vom Verfassungsgerichtshof (= judikative Gewalt) in die Bundesregierung (= exekutive Gewalt). Sie war von 2003 bis 22. Februar 2018 Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes und von 23. Februar 2018 bis 2. Juni 2019 Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes. Nur einen Tag später, am 3. Juni 2019 wurde sie Bundeskanzlerin der Republik Österreich.

Das ist unseres Erachtens ein glatter Bruch der Gewaltentrennung.)

## Änderungsvorschlag:

- 1. Die Abkühlphase dient einer glaubwürdigen Gewaltentrennung in Österreich. Die Abkühlphase für einen Wechsel soll für alle Mitglieder der legislativen (EU-Parlament, Nationalrat und Landtag) und der exekutiven Gewalt (= EU-Kommission, Bundesregierung, Landesregierungen) in die judikative Gewalt gelten. Es kann ja wohl nicht sein, dass ein Mitglieder der legislativen oder exekutiven Gewalt später als Richter (judikative Gewalt) darüber entscheidet, ob Gesetze ordnungsgemäß zustande gekommen sind und angewandt wurden.
- 2. Es besteht kein Anlass, eine kürzere Frist für einfache Richter, als für den Präsidenten und den Vizepräsidenten einzuführen.
- 3. Vom ECHTE-Demokratie-Volksbegehren wird vorgeschlagen, für alle Mitglieder die einen Wechsel von einer Staatsgewalt in eine andere Staatsgewalt anstreben eine 10-Jahres-Frist als Abkühlphase anzuordnen. Nur so kann die Gewaltentrennung in Österreich ernst genommen werden.

## zu Art. 3. (Änderung des Rechnungshofgesetzes)

Das Ziel eines geänderten Rechnungshofgesetzes sollte in erster Linie sein, dass der Rechnungshof die Staatsverwaltung (= "Exekutive" bzw. "Regierung") unabhängig überprüfen kann. Dazu ist es aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Rechnungshofspräsident von den Oppositionsparteien im Nationalrat nach einer Ausschreibung vorgeschlagen wird. Eine Angelobung durch den Bundespräsidenten kann als eine schöne Geste beibehalten werden.

Eine Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler ist kontraproduktiv, da ja der Bundeskanzler und seine Regierung vom Rechnungshof unabhängig überprüft werden soll.

Änderungsvorschlag des Rechnungshofgesetz 1948, Fassung vom 19.04.2021

## § 21. Rechnungshofgesetz

Der Präsident des Rechnungshofes wird von den Oppositionsparteien im Nationalrat nach einer Ausschreibung und einer öffentlichen Anhörung vorgeschlagen und vor Antritt seines Amtes vom Bundespräsidenten angelobt. Die Bestellungsurkunde wird vom Bundespräsidenten mit dem Tage der Angelobung ausgefertigt. Außer den Bezügen ist der Präsident des Rechnungshofes einem Bundesminister gleichgestellt.

("und vom Bundeskanzler gegengezeichnet" ist zu streichen.)

Wollen Sie auch viel mehr Demokratie in Österreich?

Mit diesen Schritten geht es in die richtige Richtung, hin zu einer ECHTEN-Demokratie in Österreich.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Robert Marschall

Bevollmächtigter des "ECHTE-Demokratie-Volksbegehrens"

http://www.echte-demokratie.at/volksbegehren.html

Gablitz, 19. April 2021